



Partner der Menschen,
Versorger der Region.



Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH

AUFTRAG ZUR LIEFERUNG VON GERAUER LANDGAS DURCH DIE GGV

1. TARIF

Bitte ankreuzen

Gerauer Landgas 4,58 Ct/kWh (Arbeitspreis) 154,70 EUR/Jahr (Grundpreis)

Alle Preise des oben genannten Tarifs sind brutto Preise einschließlich aller aktuell gültigen Steuern und Abgaben inkl. MwSt. Die GGV weist darauf hin, dass der Erdgaslieferungsvertrag frühestens zu dem auf Seite 2 unter Punkt 4 genannten Datum bzw. zum Ablauf des aktuell laufenden Vertrages unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist für den bestehenden Erdgasliefervertrag wirksam wird. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.01.2019. Er kann erstmals mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende der Erstlaufzeit von Ihnen oder der GGV schriftlich gekündigt werden. Andernfalls verlängert er sich automatisch um weitere 12 Monate.

2. KUNDE (RECHNUNGS- UND LIEFERADRESSE)

Frau Herr

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail

Telefon (Für Rückfragen)

.
Geburtsdatum

3. ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

Bitte nur ausfüllen, wenn diese von der angegebenen Lieferadresse abweicht.

Frau Herr

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (Für Rückfragen)



Partner der Menschen,
Versorger der Region.



Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH

7. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH, Darmstädter Str. 53, 64521 Groß-Gerau, Telefon 06152 1720-72, Fax 06152 1720-30, Energievertrieb@GGV-Energie.de.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Erdgaslieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Erdgaslieferung entspricht.

8. EINWILLIGUNG ZUR DATENVERWENDUNG

Ich erkläre mich mit der Verarbeitung und Nutzung der von mir im Rahmen dieses Vertrages erhobenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer) einschließlich der Daten zur Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen durch die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (z. B. Vertragsangebote, Informationen über Sonderangebote, Rabattaktionen) einverstanden. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, Sie haben dem ausdrücklich zugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet bzw. die Übermittlung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zulässig.

9. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH für die Belieferung mit Gas liegen dem Auftragschreiben bei.

10. AUFTRAGSERTEILUNG

Ich erteile der GGV mit meiner Unterschrift den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an Erdgas an die genannte Entnahmestelle zu liefern und nehme die Widerrufsbelehrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der GGV zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Sollen mehrere Personen Vertragspartner werden, müssen die jeweiligen Einzelpersonen gesondert unterschreiben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Wir freuen uns, Ihren Auftrag zu erhalten
und bedanken uns für Ihr Vertrauen!**


Jörg Neumann, Leiter Vertrieb GGV



Partner der Menschen,
Versorger der Region.



Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LANDGAS-BELIEFERUNG VON KUNDEN DURCH DIE STADTWERKE GROSS-GERAU VERSORGUNGS GMBH (GGV)

1. VERTRAGSSCHLUSS/LIEFERBEGINN

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert GGV hierzu ausdrücklich auf.

2. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG/BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

- 2.1. GGV liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle/Zählpunkt. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- 2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist GGV, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 8. GGV ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das Gleiche gilt, wenn GGV an der Lieferung von Erdgas aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung GGV nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. MESSUNG/ZUTRITTSRECHT/ABSCHLAGSZAHLUNGEN/ABRECHNUNG/ ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

- 3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, GGV oder auf Verlangen von GGV oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. GGV wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können GGV und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.
- 3.2. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GGV, des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 3.3. GGV kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. GGV berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.4. Zum Ende jedes von GGV festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von GGV eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen.
- 3.5. Der Kunde kann jederzeit von GGV eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- 3.6. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesetermin beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 3.7. Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau. Die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN/VERZUG/ZAHLUNGSVERWEIGERUNG/ AUFRECHNUNG

- 4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von GGV festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung zu zahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug stellt GGV dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (bspw. für eine Mahnung) pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4. Gegen Ansprüche der GGV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen GGV aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. PREISE UND PREISBESTANDTEILE/PREISANPASSUNG NACH BILLIGEM ERMESSEN

- 5.1. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 5.1. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Für entsprechende Entlastungen gilt das Vorstehende sinngemäß zu Gunsten des Kunden.
- 5.2. GGV ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 5.1. – sowie etwaiger zukünftiger Steuern, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 5.2. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 5.1. genannten Kosten. GGV überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 5.1. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung bzw. – sofern noch keine Preisanpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der GGV nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung. Diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind erstmals zum 31.01.2019 möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn GGV dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GGV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, ErdgasGVV, ErdgasNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen), die GGV nicht veranlasst und auf die GGV auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder in diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist GGV verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn GGV dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GGV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.



Partner der Menschen,
Versorger der Region.



Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LANDGAS-BELIEFERUNG VON KUNDEN DURCH DIE STADTWERKE GROSS-GERAU VERSORGUNGS GMBH (GGV)

7. EINSTELLUNG DER LIEFERUNG/FRISTLOSE KÜNDIGUNG

- 7.1. GGV ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (Erdgasdiebstahl) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GGV ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des vom Kunden noch nicht beglichenen Forderungsanspruchs der GGV bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen GGV und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Der Kunde wird GGV auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- 7.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. GGV stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 7.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines Erdgasdiebstahls nach Ziffer 7.1. oder im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 7.2. Satz 1 bis 3 vor. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

8. HAFTUNG

- 8.1. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NDAV).
- 8.2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 8.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 8.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. UMZUG/ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

- 9.1. Der Kunde ist verpflichtet, GGV jeden Umzug unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- 9.2. GGV wird den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage des Vertrages weiter beliefern. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde GGV das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.
- 9.3. Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 9.4. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die GGV gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der GGV zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 9.5. GGV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von GGV in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10. DATENSCHUTZ/WIDERSPRUCHSRECHT

- 10.1. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- 10.2. Der Kunde kann der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit gegenüber GGV widersprechen.
- 10.3. Der Widerruf ist zu richten an Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH, Darmstädter Str. 53, 64521 Groß-Gerau, Telefon 06152 1720-72, Fax 06152 1720-30, Energievertrieb@GGV-Energie.de.

11. INFORMATIONEN ZU WARTUNGSDIENSTEN UND -ENTGELTEN/LIEFERANTEN-WECHSEL

- 11.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Bei Bedarf informiert Sie GGV gerne über den für Sie zuständigen Netzbetreiber.
- 11.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die GGV aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

12. KUNDENBETREUUNG/KUNDENBESCHWERDEN

- 12.1. Für eventuelle Beanstandungen stehen Ihnen folgende Kontaktwege zur Verfügung:
Stadtwerke Groß-Gerau Verbrauchsabrechnung
Frankfurter Straße 24, 64521 Groß-Gerau
Telefon 06152 9315-93, kundenservice@stadtwerke-gg.de
und
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH
Darmstädter Straße 53, 64521 Groß-Gerau
Telefon 06152 1720-72, Fax 06152 1720-30, Energievertrieb@GGV-Energie.de
GGV Verbrauchsabrechnung wird Ihre Beanstandungen innerhalb einer Frist von vier Wochen beantworten.
- 12.2. Sollte Ihrer Beanstandung nicht innerhalb der unter Ziffer 12.1. benannten Frist abgeholfen werden, können Sie sich unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, info@schlichtungsstelle-energie.de, 030 2757240-0 wenden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Durch ein etwaiges Schlichtungsverfahren wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt.
- 12.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, telefonisch (Mo.–Fr. 09.00 Uhr–15.00 Uhr): 030 22480-500 oder 01805 101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetz 14 ct/min; Mobilfunk maximal 42 ct/min); Fax 030 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

13. ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dena.de.

14. KOSTENPAUSCHALEN

Mahnkosten pro Mahnschreiben: netto 3,00 Euro, Kosten für Abrechnungsdienstleistungen: Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch inkl. Versand pro Rechnung netto 18,40 Euro, brutto 21,90 Euro, Kosten für Bankrücklastschriften: Gebühr des jeweiligen Kreditinstitutes. In den genannten Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten, wird kein Bruttobetrag genannt, besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

16. ENERGIESTEUER-HINWEIS

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig.“ Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Stand: 02.2018. Diese Geschäftsbedingungen ersetzen die vorherigen.



Partner der Menschen,
Versorger der Region.



Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

**Stadtwerke Groß-Gerau
Versorgungs GmbH**
Darmstädter Straße 53
64521 Groß-Gerau

Per Post, per Fax an: 06152 1720-30 oder per E-Mail an: Energievertrieb@GGV-Energie.de

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) erteilten Auftrag zur Lieferung von Erdgas durch die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH (GGV).

<input type="checkbox"/> Bestellt am (*)	<input type="checkbox"/> Erhalten am (*)																																									
<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																					<table border="1"> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table>																					
Datum	Datum																																									

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr		
<table border="1"> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>			
Vorname, Nachname	Kundennummer (Falls vorhanden)		
<table border="1"> <tr> <td> </td> </tr> </table>			
Straße, Hausnummer			
<table border="1"> <tr> <td> </td> </tr> </table>		<table border="1"> <tr> <td> </td> </tr> </table>	
PLZ, Ort	Zählernummer		
<table border="1"> <tr> <td> </td> </tr> </table>		<table border="1"> <tr> <td> </td> </tr> </table>	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Verbraucher(s) <small>Nur bei Mitteilung auf Papier</small>		

(*) Unzutreffendes bitte streichen